

Satzung

des Turnvereins Euenheim von 1911/65

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Euenheim von 1911/65“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister.
- (2) Er hat seinen Sitz in Euskirchen-Euenheim.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Pflege und Förderung von Volkssport wie Turnen, Leichtathletik, Spielen, Wandern usw., insbesondere die körperliche, charakterliche und geistige Ertüchtigung der Jugend.
- (2) Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen und rassische Einschränkungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge, etwaige Spenden und Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, auch im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins, keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Arten

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedergruppen:

1. Aktive (über 18 Jahre)
2. Fördernde (über 18 Jahre)
3. Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
4. Schüler und Kinder (bis 14 Jahre)
5. Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb

- (1) Jede Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann durch Ausfüllen der Beitrittserklärung unter Angabe seiner Personalien und Anschrift die Mitgliedschaft beantragen. Für Antragsteller unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung dem Antragsteller anzugeben.
- (3) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht zu, eine Entscheidung des Ältestenrates herbeizuführen, der über die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrages endgültig entscheidet.
- (4) Mit der Aufnahme des Mitgliedes nach Entrichtung des ersten Vierteljahresbeitrages ist das Mitglied nicht nur an die bestehende Vereinsatzung gebunden, sondern es gelten auch alle vor seinem Eintritt ordnungsmäßig gefassten Beschlüsse, alle geschaffenen Rechte und Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und in der Hauptversammlung Anträge zu stellen sowie die Vereinsnadel zu tragen.
- (2) In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens drei Monaten angehören.
- (3) Alle jugendlichen Mitglieder sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres in Angelegenheiten der Jugendarbeit wahl- und stimmfähig. Ihre durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse erlangen erst nach Bestätigung durch den Vorstand Gültigkeit.
- (4) Die Mitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) den Verein in seinen Bestrebungen und in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
 - b) die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - c) die Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden von der Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Sonderfällen Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge sowie Änderungen der Zahlungsfristen vereinbaren.

§ 7 Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand zum Vierteljahresende bei einer Kündigungsfrist von einem Monat; der Austritt eines Jugendlichen (§ 3 Nr. 1, 3 und 4) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam; der Austritt eines aktiven Mitgliedes (§ 3 Nr. 1, 3 und 4) ist während einer laufenden Saison unzulässig;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss:
 - 1) nach einem vierteljährigen unentschuldigten Beitragsrückstand, falls der Rückstand nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach erfolgter schriftlicher Mahnung beglichen wird;
 - 2) bei erheblichen oder ständigen Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - 3) bei schwerer Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins;
 - 4) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter Ausschluss des Rechtsweges vor ordentlichen Gerichten.
- (3) Der Ausschussbeschluss ist dem Betroffenen unter deutlicher Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht binnen 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses die Anrufung des Ältestenrates offen, der dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- (4) Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte; die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet; vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben.
- (5) Die Verpflichtung zur Bezahlung der rückständigen Beiträge kann durch Vorstandsbeschluß aufgehoben werden.

III. Organisation des Vereins

§ 8 Verwaltung des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ältestenrat,
 - d) der Jugendausschuss.

§ 9 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die höchste Instanz des Vereins ist die Hauptversammlung; zu ihrer Zuständigkeit gehören:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes:
 - a) des Vorsitzenden,
 - b) des Kassenwartes,
 - c) der Kassenprüfer;
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Wahl des Ältestenrates,
5. Bestätigung der Fachwarte,
6. Genehmigung des Haushaltsplanes,
7. Festsetzung der Beiträge und der Zahlungsweise,
8. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist zu Beginn jeden Jahres bis zum 31. März durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen können
 - a) vom Vorsitzenden beim Vorliegen eines wichtigen Grundes,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden.
- (1) Liegt ein Antrag nach Nr. 2b) vor, so ist die außerordentliche Hauptversammlung binnen 2 Monaten nach Vorlage des Antrages an den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die schriftliche Einladung muß 1 Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei den Mitgliedern eingegangen sein.
- (3) Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen werden.

§ 11 Durchführung der Hauptversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung.
- (2) Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden nimmt ein Ehrenmitglied oder ein aus der Versammlung gewählter Wahlleiter vor.
- (3) Nach erfolgter Wahl führt der neugewählte 1. Vorsitzende die übrigen Wahlen durch.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt; der Vorstand bleibt jedoch mindestens bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf 4 Jahre gewählt.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied wird in einem besonderen Wahlgang gewählt, es sei denn, die Versammlung beschließt die Durchführung einer Blockwahl.
- (6) Die Wahl in den Vorstand setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine halbjährige Mitgliedschaft voraus.
- (7) Die Wahl von 2 Kassenprüfern, die kein Vorstandsamt innehaben dürfen, erfolgt für 2 Jahre, wobei jedes Jahr einer ausscheidet und ein neuer Kassenprüfer gewählt werden muß.
- (8) Ihre Aufgabe sind die Prüfung der Rechnungsbelege, des Kassenbestandes und der Bericht darüber in der Hauptversammlung.
- (9) Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
- (10) Zur Übernahme eines Vorstandsamtes ist niemand verpflichtet.
- (11) Nur der Bestätigung durch die Hauptversammlung bedürfen die von ihren Abteilungen gewählten Obmänner oder Leiter und die von den Jugendlichen vorgeschlagenen Vertreter wie Jugendwart und die Mitglieder des Jugendausschusses.
- (12) Soweit in den einzelnen Abteilungen keine Wahlen vorgenommen werden, obliegt die Wahl der Hauptversammlung.
- (13) Die Abstimmung kann durch Zuruf oder schriftlich vorgenommen werden. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (14) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.
- (15) Beschlüsse über Abänderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wirksam werden.
- (16) Der Ablauf der Hauptversammlung ist zu protokollieren. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist normalerweise der Geschäftsführer, in seiner Abwesenheit ein anderes Vereinsmitglied hiermit zu beauftragen.

§ 12 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Kassenwart und Kassierer, soweit letzterer vorhanden;
 - e) der Turnwart,

- f) der Spielwart,
 - g) die Frauenwartin,
 - h) der Jugendwart,
 - i) der Pressewart,
 - j) der Sozialwart.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart, von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt sind.
 - (3) Der Vorstand als das zweithöchste Organ übt die geschäftsführende Leitung des Vereins aus.
 - (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt,
 - a) in dringenden Fällen über etwa erforderliche Geldmittel selbständig zu verfügen,
 - b) laufende Ausgaben für die Geschäftsführung zu bewilligen.
 - (5) Die Vorstandsmitglieder sowie alle übrigen Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.
 - (6) Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich. Er ist bei Abwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimme beschlussfähig.
 - (7) Beschlüsse müssen protokolliert und vom Vorsitzenden und Protokollführer (siehe § 11 Absatz 12) unterzeichnet werden.
 - (8) Der Vorstand wird zur Sitzung nach Bedarf oder auf Wunsch der Hälfte seiner Mitglieder kurzfristig vom Vorsitzenden einberufen.

§ 13 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei verdienten langjährigen Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keine Funktion innerhalb des Vorstandes oder als Kassenprüfer ausüben.
- (2) Dem Ältestenrat obliegen die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern sowie Entscheidungen über Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages (§ 4 Abs. 3) oder gegen des Ausschluß eines Mitglieds (§ 7 Abs. 3).
- (3) Der Ältestenrat ist bei seinen Entscheidungen nicht an Weisungen der Hauptversammlung gebunden.

§ 14 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung gewählt, der alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Wahlberechtigt sind alle über 14 Jahre alten Jugendlichen.
- (2) Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Führung und Verwaltung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins selbständig durchzuführen. Hierbei sollen die Grundsätze der Ordnung der Deutschen Sportjugend auf Vereinsebene verwirklicht werden. Die Hauptaufgabe ist die umfassende Leibesertüchtigung der Jugend. In ihrem Gemeinschaftsleben werden gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben erfüllt, wobei sie sich um Gesellschaftsformen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit bemüht. Durch internationale Begegnungen soll zum gegenseitigen Verstehen der Völker beigetragen werden.
- (3) Der Jugendausschuss erstrebt zur Verwirklichung seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.
- (4) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart und zwei weiteren von den Jugendlichen gewählten Mitgliedern.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Euskirchen, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Versicherungen und Haftungsausschluss

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle bei der Sporthilfe e.V. pflichtversichert.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Versicherungen nach Bedarf abzuschließen.
- (3) Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.3.1974 einstimmig - ohne Gegenstimme - beschlossen.

Euskirchen-Euenheim, den 10. Juni 1974

gez. Werner Linden
 Hubert Kramp
 Toni Rick

Ferdinand Pohl
Liesel Rick
Christel Trommer
Werner Biedermann